

Qualitätsstandards und Musterlösungen Korrekturblatt Januar-25


Die nachfolgenden Korrekturhinweise beziehen sich auf die 2. Auflage der Qualitätsstandards und Musterlösungen vom November 2020. Die aktuellen Konkretisierungen (Januar 2025) beziehen sich auf die Anlage 10, s. S.7. Stand: Januar 2025.

1. Korrektur für alle Musterlösungen mit Kfz-Parkständen:

Sicherheitstrennstreifen zu Kfz-Parkständen müssen eine Regelbreite von $\geq 0,75$ m haben. Die bisherigen Ausgaben der Qualitätsstandards und Musterlösungen haben eine Regelbreite von lediglich $\geq 0,5$ m enthalten, die nicht ausreichend ist.

Die Regelbreite für Kfz-Parkstände in Längsaufstellung beträgt mindestens 2,00 m neben einem mit Hochbord abgetrennten Gehweg mit ausreichendem Sicherheitsraum. Die Breite kann auf 2,15 m erhöht werden, wenn dafür ausreichende Flächen zur Verfügung stehen. Sicherheitsabstände zum fließenden Verkehr sind dabei immer einzuhalten (siehe ausführlich EAR 2023, Abschnitte 3.4.1 / 3.4.3).

2. Korrekturen der Musterlösungen für Markierungselemente (Anlage 3, Musterblätter M1 bis M2)

Musterblatt M-2: Gemeinsamer Geh- und Radweg	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Das hier dargestellte Verkehrszeichen, stimmt nicht mit dem offiziellen Verkehrszeichen 240 StVO überein.	Austausch durch offizielle Abbildung des Verkehrszeichens 240 StVO: 

3. Korrekturen der Musterlösungen für Radschnellverbindungen (Anlage 6, Musterblätter RSV-1 bis RSV-20)

Musterblatt RSV-10: Überführung innerorts/außerorts	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Maßkette in Zeichnung „Radschnellverbindung“ (oben): 0,25m – 0,50m – \geq 4,00m – 0,30m – 2,50m	Neue Maßkette in Zeichnung: 0,25m – 0,50m – \geq 4,00m – 0,30m – 2,50m (Regelbreite), Mindestbreite Gehweg: 2,00m
Musterblatt RSV-11: Unterführung innerorts/außerorts	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Maßkette in Zeichnung „Radschnellverbindung“ (oben): 0,50m – \geq 4,00m – \geq 0,30m – \geq 2,00m	Bemaßung Gehweg in Zeichnung „Radschnellverbindung“ (oben): Regelbreite: 2,50m Mindestbreite: 2,00m Neue Maßkette in Zeichnung: 0,50m – \geq 4,00m – \geq 0,30m – \geq 2,50m (Regelbreite), Mindestbreite Gehweg: 2,00m)
Musterblatt RSV-12: Querungsstelle mit Mittelinsel innerorts/außerorts	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Anwendungsbereiche: / Zweiter Aufzählungspunkt: „siehe Abschnitt Einsatzgrenzen / bis max. 15.000.Kfz/Tag “	Anwendungsbereiche: / Zweiter Aufzählungspunkt: „siehe Abschnitt Einsatzgrenzen“ / bis max. 15.000.Kfz/Tag

4. Korrekturen der Musterlösungen für Raddirektverbindungen (Anlage 7, Musterblätter RDV-1 bis RDV-25)

Musterblatt RDV-1: Selbstständige Führung (getrennter Geh- /Radweg) innerorts/außerorts,	
RDV-2: Selbstständige Führung (getrennter Geh- /Radweg) innerorts	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Anwendungsbereiche: / Zweiter Aufzählungspunkt: „Querung einer untergeordneten Straße (Kfz-Verkehrsstärke ≤ 3.000 Kfz/ 24h)“	Anwendungsbereiche: / Zweiter Aufzählungspunkt: „Querung einer untergeordneten Straße (Kfz-Verkehrsstärke ≤ 1.500 Kfz/ 24h)“
Musterblatt RDV-3: Selbstständige Führung (gemeinsamer Geh- /Radweg) innerorts/außerorts	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Anwendungsbereiche: / Zweiter Aufzählungspunkt: „Querung einer untergeordneten Straße (Kfz-Verkehrsstärke ≤ 2.000 Kfz/ 24h)“	Anwendungsbereich: / Zweiter Aufzählungspunkt: „Querung einer untergeordneten Straße (Kfz-Verkehrsstärke ≤ 1.500 Kfz/ 24h)“
Musterblatt RDV-14: Überführung innerorts/außerorts	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Maßkette in Zeichnung „Raddirektverbindung“ (oben): 0,25m – 0,50m – 3,00m – 0,30m – 2,50m	Neue Maßkette in Zeichnung: 0,25m – 0,50m – 3,00m – 0,30m - 2,50m (Regelbreite), Mindestbreite Gehweg: 2,00m Das Brückengeländer kann auch seitlich oder von unten montiert werden, dadurch kann die Brückenbreite entsprechend angepasst werden.
Musterblatt RDV-15: Unterführung innerorts/ außerorts	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Maßkette in Zeichnung „Raddirektverbindung“ (oben): 0,50m – $\geq 3,00m$ – $\geq 0,30$ m – \geq 2,00m	Neue Maßkette in Zeichnung: 0,50m – $\geq 3,00m$ – $\geq 0,30m$ – 2,50m (Regelbreite), Mindestbreite Gehweg: 2,00m Das Brückengeländer kann auch seitlich oder von unten montiert werden, dadurch kann die Brückenbreite entsprechend angepasst werden.

Musterblatt RDV-16: Querungsstelle mit Mittelinsel (getrennter Geh-/Radweg) innerorts/außerorts	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Anwendungsbereiche: / Zweiter Aufzählungspunkt: "siehe Abschnitt Einsatzgrenzen / bis max. 15.000 Kfz/ Tag"	Anwendungsbereiche: / Zweiter Aufzählungspunkt: „siehe Abschnitt Einsatzgrenzen“ / bis max. 15.000 Kfz/Tag
RDV-17: Querungsstelle mit Mittelinsel (gemeinsamer Geh-/Radweg) innerorts/außerorts	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Anwendungsbereiche: / Zweiter Aufzählungspunkt: "siehe Abschnitt Einsatzgrenzen / bis max. 15.000 Kfz/ Tag"	Anwendungsbereiche: / Zweiter Aufzählungspunkt: „siehe Abschnitt Einsatzgrenzen“ / bis max. 15.000 Kfz/Tag

5. Korrekturen der Musterlösungen für Radverbindungen (Anlage 8.1: Musterblätter RV-1 bis RV-28)

Musterblatt RV-2: Selbstständige Führung (gemeinsamer Geh-/Radweg) außerorts	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Anwendungsbereiche: / Zweiter Aufzählungspunkt: „Querung einer untergeordneten Straße (Kfz-Verkehrsstärke ≤ 3.000 Kfz/ 24h)“	Anwendungsbereiche: / Zweiter Aufzählungspunkt: „Querung einer untergeordneten Straße (Kfz-Verkehrsstärke ≤ 1.500 Kfz/ 24h)“
Musterblatt RV-11: Überführung innerorts/ außerorts	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Maßkette in Zeichnung „Radverbindung“ (oben): 0,25m – 0,50m – 3,00m – 0,30m - 2,50m	Neue Maßkette in Zeichnung: 0,25m – 0,50m – 3,00m – 0,30m - 2,50m (Regelbreite), Mindestbreite Gehweg: 2,00m
Musterblatt RV-12: Unterführung innerorts/ außerorts	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Maßkette in Zeichnung „Radverbindung“ (oben): 0,50m – $\geq 3,00m$ – $\geq 0,30m$ – $\geq 2,00m$	Neue Maßkette in Zeichnung: 0,50m – $\geq 3,00m$ – $\geq 0,30m$ – 2,50m (Regelbreite), Mindestbreite Gehweg: 2,00m

Musterblatt RV-13: Querungsstelle mit Mittelinsel (getrennter Geh-/ Radweg) innerorts	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Anwendungsbereiche: / Zweiter Aufzählungspunkt: "siehe Abschnitt Einsatzgrenzen / <i>bis max. 15.000 Kfz/ Tag</i> "	Anwendungsbereiche: / Zweiter Aufzählungspunkt: „siehe Abschnitt Einsatzgrenzen“ / bis max. 15.000 Kfz/ Tag
Musterblatt RV-14: Querungsstelle mit Mittelinsel (gemeinsamer Geh-/ Radweg) außerorts	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Anwendungsbereiche: / Zweiter Aufzählungspunkt: "siehe Abschnitt Einsatzgrenzen / <i>bis max. 15.000 Kfz/ Tag</i> "	Anwendungsbereiche: / Zweiter Aufzählungspunkt: „siehe Abschnitt Einsatzgrenzen“ / bis max. 15.000 Kfz/ Tag
Musterblatt RV-28: Führung in einer Fahrradstraße innerorts	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
Titel: <i>Führung in einer Fahrradstraße</i>	Titeländerung: Beschilderung in einer Fahrradzone

6. Korrekturen der Musterlösungen für Radverbindungen: Hinweise zu Radverkehrsführungen in Einbahnstraßen (Anlage 8.2: Musterblätter Hinweise und ES-1 bis ES-7)

Musterblatt ES: Allgemeiner Hinweis zu den Musterlösungen für Radverbindungen: Radverkehrsführung in Einbahnstraßen (ES-)	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
<p>In der zweiten Druckauflage fehlt der größte Teil der Hinweise zur Anwendung der Musterlösungen für Radverkehrsführungen in Einbahnstraßen mit Radverkehr in Gegenrichtung.</p> <p>Bitte beachten Sie dazu die Seiten 173 ff. der Webversion der Qualitätsstandards und Musterlösungen: https://www.nahmobil-hessen.de/wp-content/uploads/2021/05/Qualitaetsstandards_und_Musterloesungen_2te_Auflage_inkl_Ergaenzungen_2021-05-05.pdf</p> <p>In der Webversion lautet der Titel „Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr“ (S.173).</p>	<p>Ersetzen der Hinweise zur Anwendung der Musterlösungen durch die Seiten 173 ff. der Webversion der Qualitätsstandards und Musterlösungen: https://www.nahmobil-hessen.de/wp-content/uploads/2021/05/Qualitaetsstandards_und_Musterloesungen_2te_Auflage_inkl_Ergaenzungen_2021-05-05.pdf mit dem Titel „Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr“ (S.173).</p>

7. Korrekturen der Musterlösungen für Radverbindungen: Querungen im Radnetz (Anlage 8.3: Musterblätter QH-1 bis QH-11)

Musterblatt QH-4: Sichtfelder an Knotenpunkten und Querungsstellen außerhalb	
2. Auflage	Korrektur Februar-24
<p>Hinweise / fünfter Aufzählungspunkt: „Die Schenkellänge des Sichtbereiches auf bevorrechtigte Radfahrende ist entsprechend der Anmerkungen in QH-2 zu bemessen.“</p>	<p>Hinweise / fünfter Aufzählungspunkt: „Die Schenkellänge des Sichtbereiches auf bevorrechtigte Radfahrende ist entsprechend der RAL zu bemessen“</p>

8. Anlage 10 Barrierefreiheit im öffentlichen Straßenraum – Musterzeichnungen für Überquerungsstellen (parallel zu den Qualitätsstandards und Musterlösungen anzuwenden)

Kapitel 3 Bodenindikatoren	
Stand 2022	Korrektur Februar-24
Bodenindikatoren / 3.1 Maße Abbildung 3.1.1 Rippenplatten	Bodenindikatoren / 3.1 Maße Anpassung der Abbildung von 10mm auf 1mm Korrektur der Zeichnung
Bodenindikatoren / 3.3 Visuelle und taktile Kontraste: „Bei Sperrfeldern kann auf einen visuellen Kontrast verzichtet werden.“	Bodenindikatoren / 3.3 Ergänzung des Satzes: „Bei Sperrfeldern kann auf einen visuellen Kontrast verzichtet werden, wenn die Grenze zwischen Gehweg und Fahrbahn visuell deutlich zu erkennen ist. “
Musterzeichnungen	
Stand 2022	Korrektur Januar-25
Vermaßung Nullabsenkung von „ $\geq 180 \text{ cm}$ “ in den Musterzeichnungen auf den Seiten: 28, 30, 31, 36, 38, 41, 43, 44, 45	Vermaßung in Musterzeichnungen: „180 cm*“ *Bei der Planung sind immer dazugehörige textliche Hinweise zu beachten. Die Breite der Nullabsenkung muss in Abhängigkeit zum Fußverkehrsaufkommen bemessen werden: Sie beträgt i.d.R. 1,80 m. Bei geringem Fußgängeraufkommen ist eine Breite von 1,00 m ausreichend.
Textliche Beschreibung auf den o.g. Seiten (außer S. 44) unter Hinweise: „Die Breite der Nullabsenkung ist gemäß DIN EN 17210 $\geq 1,80 \text{ m}$ (nach DIN 18040-3: 2014-12 noch $\geq 1,00 \text{ m}$).“	Textliche Beschreibung auf den o.g. Seiten (außer S. 44) unter Hinweise: „Die Breite der Nullabsenkung ist gemäß DIN EN 17210 i.d.R. 1,80 m. Bei geringem Fußgängeraufkommen ist eine Breite von 1,00 m ausreichend.“
Textliche Beschreibung auf S. 44 unter Hinweise: „Die Breite der Nullabsenkung ist gemäß DIN EN 17210 $\geq 1,80 \text{ m}$ (nach DIN 18040-3: 2014-12 noch $\geq 1,00 \text{ m}$). Bei ungesicherten Überquerungsstellen ist eine Breite von $\geq 1,00 \text{ m}$ ausreichend.“	Textliche Beschreibung auf S. 44 unter Hinweise: „Die Breite der Nullabsenkung ist gemäß DIN EN 17210 i.d.R. 1,80 m. Bei geringem Fußgängeraufkommen ist eine Breite von 1,00 m ausreichend. Bei ungesicherten Überquerungsstellen ist i.d.R. eine Breite von 1,00 m ausreichend.“